

Jahresgeschäftsverteilungsplan Richter 2023

Der Jahresgeschäftsverteilungsplan 2023 wird wie folgt gefasst:

I. Direktor des Amtsgerichts v.Hugo (Dezernat I)

1. Zivilsachen der Endziffern 1 bis 8.
2. Rechtshilfe in Zivilsachen und auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden der Endziffern 1 bis 8.
3. Vollstreckungssachen (M),
4. Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz, soweit eine Richterzuständigkeit gegeben ist, sowie sämtliche richterlichen Tätigkeiten in UR I- und UR II-Sachen,
5. Nachlasssachen (IV - VI),
6. Grundbuchsachen.
7. Konkurs-, Vergleichs- und Verteilungssachen
8. FGG-Sachen VII – XIV und XVI mit Ausnahme von Abschiebehafthsachen
9. Betreuungssachen (XVII), soweit die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gieboldehausen haben.

Vertretung:

- | | | |
|--------------|----------------------------------|--|
| 1. Vertreter | zu 1 – 2,
zu 3 – 7
zu 8, 9 | Ri'in AG Simon
Ri Dr. Schräggle
RiAG Pietzek |
| 2. Vertreter | zu 1 – 2,
zu 3 – 9 | RiAG Pietzek
Ri'in AG Simon |

II. Richter am Amtsgericht Pietzek (Stellvertr. Direktor, Dezernat II)

1. Landwirtschaftssachen,
2. Strafrichtersachen einschließlich Privatklagesachen
3. Erwachsenen-Schöffensachen
4. Vorsitzender im erweiterten Schöffengericht
5. Gs-Sachen, Erwachsene
6. Rechtshilfe in sämtlichen Erwachsenen-Strafsachen, einschließlich Privatklagesachen,
7. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses für Erwachsenen-Schöffen und Auslosung der Schöffen.
8. Jugendrichtersachen und Rechtshilfe in diesen Sachen
9. Jugendschöffensachen
10. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses für Jugendschöffen und Auslosung der Jugendschöffen
11. Gs-Sachen in Jugendstrafsachen
12. Schiedsmannssachen, soweit es sich um richterliche Tätigkeit handelt.
13. Familien- und vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben gem. § 34 JGG und Rechtshilfe in diesen Sachen
14. Abschiebehafthsachen
15. Betreuungssachen(XVII), soweit die Betroffenen ihren ständigen Aufenthalt in Duderstadt und den dazugehörigen Ortschaften haben.

Vertretung:

- | | |
|--------------|----------------|
| 1. Vertreter | Dir AG v. Hugo |
| 2. Vertreter | Ri in AG Simon |

III. RichterIn am Amtsgericht Simon (Dezernat III)

1. Familiensachen (F) mit den Endziffern 1 - 5 sowie die Verfahren 8 F 220/21 EASO und 8 F 226/21 S mit Ausnahme der Ri AG Pietzek zu Ziffer 13 übertragenen Aufgaben.
2. Rechtshilfe in Familiensachen mit den Endziffern 1 - 5 mit Ausnahme der Ri AG Pietzek zu Ziffer 13 übertragenen Aufgaben.
3. Alle Zivilsachen der Endziffern 9 und 0.
4. Rechtshilfe in Zivilsachen und auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden der Endziffern 9 und 0.
5. Bußgeldsachen (OWi) einschließlich derjenigen gegen Jugendliche und Heranwachsende und Rechtshilfe in diesen Sachen.
6. Beisitzerin im erweiterten Schöffengericht
7. Nach § 354 Abs.2 StPO zurückverwiesene Erwachsenen- und Jugendstrafsachen des Amtsgerichts Duderstadt.
8. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverteilungssachen.
9. alle Adoptionssachen
10. Betreuungssachen (XVII), soweit die Betroffenen ihren ständigen Aufenthalt in der Samtgemeinde Radolfshausen haben.

Vertretung:

1. Vertreter: zu Ziffer 1 bis 2 und 6 bis 9 Ri Dr. Schrägle
zu Ziffer 3. und 4 und 10. DirAG v. Hugo
zu Ziffer 5 RiAG Pietzek
2. Vertreter zu Ziffer 1 bis 2 und 5 bis 9 DirAG v. Hugo
zu Ziffer 3. und 4. Ri Dr. Schrägle
zu Ziffer 10 RiAG Pietzek

IV. Richter Dr. Schrägle (Dezernat IV)

1. Familiensachen mit der Endziffer 6 bis 0 mit Ausnahme der Ri AG Pietzek zu Ziffer 13 übertragenen Aufgaben und mit Ausnahme der Adoptionssachen.
2. Rechtshilfe in Familiensachen mit der Endziffer 6 bis 0 mit Ausnahme der Ri AG Pietzek zu Ziffer 13 übertragenen Aufgaben und mit Ausnahme der Adoptionssachen.

1. Vertreter: Ri'in AG Simon
2. Vertreter DirAG v. Hugo

Allgemeine Zuständigkeitsregeln:

1. Steht ein Zivilverfahren in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einem bereits anhängigen oder in den letzten 12 Monaten vor Eingang anhängig gewesenen Verfahren, so ist derjenige/diejenige Richter/in zuständig, dessen/deren Zuständigkeit für die erste anhängig gewordene Sache begründet ist. Gehen mehrere in einem unmittelbaren Zusammenhang stehende Verfahren gleichzeitig ein, so ist derjenige/diejenige Richter/in zuständig, bei dem/der das nächste Verfahren einzutragen ist. Ein unmittelbarer Sachzusammenhang liegt vor bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien oder einer Partei mit einem Dritten aus demselben oder einem gleichen rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnis. Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn im frühen ersten Termin verhandelt worden ist, ein Haupttermin anberaumt, eine Sachentscheidung (z.B. PKH-Beschluss oder Beweisbeschluss) erlassen oder wenn seit der ersten richterlichen Verfügung nach Kenntnis des Sachzusammenhangs seitens des/der abgebenden Richters/RichterIn mehr als 3 Monate verstrichen sind.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für H-Verfahren.

2.

Die Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich grundsätzlich nach der Endziffer. Bei ab dem 01.07.2017 neu anhängigen Verfahren wird der Sachzusammenhang neu geregelt. Es fallen alle weiteren Verfahren, welche diese Familie oder diesen Personenkreis betreffen, in die Zuständigkeit des/r zuerst zuständig gewordenen Familienrichters/in, auch bei umgekehrten Rubrum. Das gilt nur, wenn bei Eingang des neuen Verfahrens die Anhängigkeit des letzten Verfahrens nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Für jedes Verfahren, welches ab dem 01.07.2017 aufgrund Sachzusammenhanges übernommen wird, bekommt die/der betroffene Richter(in) einen Ausgleich dergestalt, dass die nächste im Rahmen des Turnus eingehende und auf ihre/seine Zuständigkeit entfallende Endziffer von der/dem anderen Familienrichter(in) ohne weiteres übernommen wird.

3.

In Rechtshilfesachen der Rechtsmittelinstanzen gilt der Richter als verhindert, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Für den Fall, dass sämtliche Richter des Amtsgerichts Duderstadt verhindert sind, insbesondere am Tage des Betriebsausfluges, erfolgt die Vertretung durch den jeweils zuständigen Bereitschaftsrichter des Amtsgerichts Herzberg am Harz.

4.

Für Entscheidungen über Ablehnungsgesuche ist der jeweilige 2. Vertreter, im Verhinderungsfall der/die nicht im Rahmen der Vertreterregelung berücksichtigte Richter/in zuständig.

5.

Zum Güterichter in Zivilsachen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO wird Direktor des Amtsgerichts v. Hugo bestimmt. Der Güterichter führt die von den Amtsgerichten Herzberg und Osterode an das hiesige Gericht gemäß § 278 Abs. 5 ZPO an einen Güterichter verwiesene Verfahren sowie auch die vom jeweils anderen zuständigen Richter des Amtsgerichts Duderstadt innerhalb des Gerichts verwiesenen Verfahren durch. Für die eingehenden Güterichtersachen anderer Gerichte in Zivilsachen ist Direktor des Amtsgerichts v. Hugo zuständig. Für eingehende Güterichterverfahren im Sinne von § 36 Abs. V FamFG ist Direktor des Amtsgerichts v. Hugo zuständig. Entsprechende Verfahren aus Duderstadt werden an die anderen Gerichte abgegeben.

6.

Aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom Juni 2018 zu Fixierungen besteht die Notwendigkeit, den richterlichen Eildienst über den Wochenenddienst hinaus auf täglich von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr auszuweiten. Es ist davon auszugehen, dass solche Fixierungen im Bezirk des Amtsgerichts Duderstadt in der Praxis auch zukünftig nur sehr selten vorkommen werden, zumal nach der Entscheidung des BVerfG für das Krankenhaus ab Fixierung eine 24-Stundenbewachung durch eine Pflegekraft je fixiertem Patienten vorgeschrieben ist.

Unter Berücksichtigung dessen wird folgende Regelung getroffen:

Den zuständigen Stellen, insbesondere den Ärzten im St. Martini-Krankenhaus, den Pflegeheimen und der Polizei werden, soweit noch nicht bekannt, die privaten Telefonnummern inklusive Handynummern aller Richter(innen) sowie der jeweils aktuelle Geschäftsverteilungsplan bekannt gegeben.

In der Woche ist während der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr auch außerhalb der Dienstzeit zuständig d. jeweils insoweit in Betreuungssachen zuständige Dezernent(in). Falls er/sie nicht zu erreichen ist, sind die übrigen Richter(innen) ggf. wegen § 22 d GVG befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Für die Wochenenden wird wie bisher ein Wochenendeildienst bestimmt und bekannt gegeben. Auch insoweit besteht eine Eildienstzeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Die Eildienstzeit des mittleren Dienstes bleibt davon unberührt. Es besteht keine Notwendigkeit, den Eildienst für den Bezirk des Amtsgerichts Duderstadt auf die Zeit zwischen 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr auszudehnen. Dabei sind folgende Tatsachen zu berücksichtigen: Nächtliche Anträge an den Eildienst sind in der Vergangenheit äußerst selten (deutlich weniger als 1 Antrag pro Jahr) gewesen. Seit 2012 hat es einen Fall des Antrages auf Fixierung zur Nachtzeit gegeben. Dabei hat es auch keine Fälle gegeben, bei denen in nachträglicher Betrachtung eine Antragstellung bereits zur Nachtzeit notwendig/sinnvoll gewesen wäre. Mit einem Ansteigen von solchen Fällen in der Zukunft ist nicht zu rechnen. Duderstadt und Umgebung sind ländlicher Bereich. In näherer Umgebung befindet sich keine Großstadt. Die nächste größere Stadt ist das gut 30 km entfernte Göttingen (ca. 120 Ts Einwohner). Das dortige Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft ist für viele Entscheidungen zentral und damit auch für das Gebiet des Amtsgerichts Duderstadt zuständig. Auch sonst sind keine Umstände vorhanden, die einen Anstieg von Fällen zur Nachtzeit erwarten lassen.

Reguläre Sitzungstage:

DirAG v. Hugo	Mittwoch (Zivil),	20
RiAG Pietzek	Dienstag/Donnerstag (Straf)	10
Ri'in AG Simon	Dienstag (Fam und Zivil), Freitag (Owi)	20
Ri Dr. Schrägle	Montag und Donnerstag Fam	20


Immen


v. Hugo


Pietzek


Simon